

**VERORDNUNG**  
**über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung für das Studium**  
**im Studiengang Bachelor of Music, Jazz und Aktuelle Musik,**  
**an der Hochschule für Musik Saar**  
**vom 23. Januar 2009**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 des Artikels 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) verordnet der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei:

**§ 1**

**Eignungsprüfung**

(1) Die Immatrikulation für das Studium an der Hochschule für Musik Saar ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig, durch die die erforderliche Eignung für diesen Studiengang nachgewiesen wird.

**§ 2**

**Schulbildung**

(1) Die Bewerberin / Der Bewerber hat durch Vorlage eines Zeugnisses einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachzuweisen. In Fällen besonderer Eignung sind Ausnahmen möglich.

(2) Bewerber / Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses zu führen.

**§ 3**

**Prüfungsanforderungen**

Zur Feststellung der Eignung werden von der Bewerberin / dem Bewerber künstlerische und theoretische Prüfungsleistungen gefordert. Die Prüfung gliedert sich in eine Prüfung im Hauptfach, eine kombinierte Hör- und Theorieprüfung sowie eine Prüfung im Nebenfach Klavier, sofern Klavier nicht Hauptfach ist. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage.

**§ 4**

**Zulassungsverfahren, Prüfungstermin**

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis zum 31. März für das folgende Wintersemester oder bis zum 31. Oktober für das folgende Sommersemester bei der Hochschule für Musik Saar eingegangen sein. In begründeten Fällen kann die Rektorin / der Rektor der Hochschule Ausnahmen zulassen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

I. der ausgefüllte und unterschriebene Anmeldebogen,

2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf und drei Lichtbilder,
3. der Nachweis der erforderlichen Vorbildung (§ 2),
4. eine Geburtsurkunde,
5. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter
6. ein Verzeichnis der für die Eignungsprüfung vorbereiteten Werke (§ 3 in Verbindung mit der Anlage),
7. gegebenenfalls weitere Nachweise einer fachlichen Vorbildung.

(3) Die Eignungsprüfung findet in der Regel im Februar für das folgende Sommersemester und im Juli für das folgende Wintersemester statt. Die Prüfungstermine werden von der Rektorin / dem Rektor festgesetzt und der Bewerberin / dem Bewerber spätestens drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

## **§ 5**

### **Prüfungskommission**

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission. Ihr gehören die/der für den Studiengang Musikerziehung verantwortliche Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzender sowie jeweils zwei Vertreterinnen/Vertreter des Faches Jazz/Aktuelle Musik an.

(2) Die Fachvertreterinnen/Fachvertreter werden von der Rektorin/vom Rektor bestimmt. Ist das betreffende Fach an der Hochschule für Musik Saar nur durch eine Lehrkraft vertreten, so wird eine Lehrkraft eines verwandten Faches in die Prüfungskommission berufen. Dasselbe gilt im Falle der Verhinderung einer Fachvertreterin / eines Fachvertreters.

(3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig.

(4) Die Rektorin / der Rektor und die Prorektorin / der Prorektor können an allen Prüfungen ohne Prüf- und Stimmrecht teilnehmen.

## **§6**

### **Ergebnis und Bewertung der Prüfung**

(1) Die Prüfungsleistungen im künstlerischen Teil werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission gesondert beurteilt und mit je einer Einzelbewertung (Punktzahl) versehen. Aus deren arithmetischem Mittel ergibt sich die Gesamtnote. Die Hör- und Theorieprüfung wird anhand der erreichten Punktzahl bewertet.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern erfolgt nach folgendem Punktesystem:

13 bis 15 Punkte

(sehr gut)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
10 bis 12 Punkte (gut)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
7 bis 9 Punkte (befriedigend)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
4 bis 6 Punkte (ausreichend)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
0 bis 3 Punkte (nicht ausreichend)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

(3) Bei der Bildung des arithmetischen Mittels nach Absatz 1 sind die Durchschnittspunktzahlen ohne Rundung jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	=	13,00 bis 15,00 Punkte
gut	=	10,00 bis 12,99 Punkte
befriedigend	=	7,00 bis 9,99 Punkte
ausreichend	=	4,00 bis 6,99 Punkte
nicht ausreichend	=	0,00 bis 3,99 Punkte

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den einzelnen Prüfungsleistungen des Hauptfachs, des Hör- und theoretischen Teils sowie des Nebenfachs Klavier (gemäß der Anlage) jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(5) Legt die Bewerberin/der Bewerber aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, den künstlerischen oder den Hör- und theoretischen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ab, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Verhinderung nicht zu vertreten, entscheidet die Prüfungskommission über das Nachholen der Prüfung oder der Prüfungsteile. Eine Verhinderung im Sinne des Satzes 2 und deren voraussichtliche Dauer sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Zulassung zum Studium, Wiederholung**

(1) Nach bestandener Eignungsprüfung wird die Bewerberin oder der Bewerberin eine Rangfolgeliste aufgenommen. Die Rangfolgezahl bestimmt sich nach der Note des Hauptfaches. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine vorläufige Note. Über die endgültige Zahl Aufnahme entscheidet die Zulassungskonferenz.

(2) Eine Prüfung, die nicht zur Zulassung zum Studium führt, kann in der Regel zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors möglich.

(3) Eine Wiederholung der Eignungsprüfung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich.

(4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.

## **§ 8**

### **Niederschrift und Öffentlichkeit der Prüfung**

(1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen des Prüflings mindestens Angaben enthalten über:

1. den Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission
3. Dauer und Inhalt der Prüfung
4. die Bewertung

(2) Bei den Prüfungen können Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs anwesend sein, sofern die Kandidatin/der Kandidat bei Antritt zur Prüfung nicht widerspricht. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Anwesenheit von Angehörigen der Hochschule für Musik Saar zulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat bei Antritt zur Prüfung nicht widerspricht

## **§ 9**

### **Prüfungsausschluss**

Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewerten. In schweren Fällen kann die/der Prüfungsvorsitzende die Bewerberin/den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin/der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Januar 2009

Die Ministerin,  
für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

Kramp-Karrenbauer

## **Anlage zu § 3 Satz 3**

### **I. Instrumental-praktische Prüfung (ca. 30 Minuten)**

#### **Als Hauptfächer stehen zur Wahl:**

Saxophon, Trompete, Posaune, Gitarre, Klavier, Kontrabass/E-Bass, Schlagzeug (Drum-Set) und Stimme.

Andere Hauptfächer auf Anfrage möglich.

1. Präsentation von 3 Werken verschiedener Komponisten/innen im Bandzusammenhang (Klavier-Trio: p,b,dr).
2. Die Werke sollen unterschiedliche Charakteristika bezogen auf Tempo (langsam/schnell), Rhythmik (z.B. Swing/Latin) und Stilistik (z.B. Swing/Latin/Bebop/Free/Eigenkompositionen etc.) aufweisen.  
Die Mitwirkenden der Band können von der Hochschule gestellt werden.
3. Vom-Blatt-Spiel und/oder improvisatorische Verarbeitung einer leichten bis mittelschweren Komposition im Bandzusammenhang.
4. Transskription zur Originalaufnahme spielen

### **II. Theoretische Prüfung**

#### **Schriftliche Prüfung (ca. 30 Minuten)**

1. Grundkenntnisse Musiktheorie/Jazztheorie und jazztypischer harmonischer Formen
2. Hören, Notieren und Benennen von Intervallen, Skalen und Akkorden
3. Rhythmusdiktat

### **III. Prüfung im Nebenfach Klavier Dauer: ca. 10 Minuten**

Spielen von 2 jazzidiomatischen Werken unterschiedlicher Art (Standard, Blues, Funk, etc)  
Dauer: ca. 10 min